



LEU NUMISMATIK

Informationsblatt über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen

Vorliegendes Informationsblatt dient der Unterrichtung der Kundschaft der Leu Numismatik AG über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen von Vertragsstaaten. Die relevanten rechtsverbindlichen Bestimmungen der Eidgenössischen Gesetzgebung sind abrufbar unter www.fedlex.admin.ch/de/home. Weitere Informationen zum KGTG/KGTV sind auf der Homepage des Bundesamt für Kultur (BAK) unter www.bak.admin.ch (Rubrik Kulturgütertransfer) oder www.bazg.admin.ch (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG) abrufbar.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Schweiz ist Mitglied des Übereinkommens vom 14. November 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut («**UNESCO-Konvention von 1970**», SR 0.444.1) sowie des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes vom 2. November 2001 («**UNESCO-Konvention von 2001**», SR 0.444.2). Eine Liste der Vertragsstaaten findet sich jeweils am Ende des Übereinkommens (Geltungsbereich).

Die UNESCO-Konvention von 1970 und die UNESCO-Konvention von 2001 wurden mittels des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG, SR 444.1) und der zugehörigen Verordnung (KGTV, SR 444.11) in schweizerisches Landesrecht umgesetzt. KGTG und KGTV traten am 1. Juni 2005 in Kraft.

2. Kulturgut

Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Art. 1 der UNESCO-Konvention von 1970 oder nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des UNESCO-Übereinkommens 2001 angehört.

Antike Münzen können grundsätzlich auch Kulturgüter im Sinne des KGTG sein. Die Definition eines Kulturgutes im KGTG basiert auf der Definition der UNESCO-Konvention von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, welche in ihrem Art. 1 lit. e Münzen, die älter als 100 Jahre sind, explizit als Kulturgutkategorie aufzählt.

Eine Checkliste zur Bestimmung, ob ein Objekt als Kulturgut einzustufen wird, findet sich auf der Homepage des Bundesamts für Kultur unter «FAQ - Häufig gestellte Fragen zur Anwendung des KGTG»:

www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguettertransfer.html

3. Bewilligungspflicht

(i) Einfuhr (inkl. Vorübergehende Verwendung und Einlagerung) und Durchfuhr

Wer Kulturgüter, die Gegenstand einer bilateralen Vereinbarung sind, in die Schweiz einführt oder durch sie durchführt, hat den Zollbehörden nachzuweisen, dass die Ausfuhrbestimmungen des ausländischen Vertragsstaats erfüllt sind. Verlangt der ausländische Vertragsstaat für die Ausfuhr eine **Bewilligung** (sog. Ausfuhrbewilligung), so ist diese den

Zollbehörden vorzulegen (Art. 24 Abs. 3 KGTV). Liegt keine solche Ausfuhrbewilligung vor, gilt die Einfuhr in die Schweiz als rechtswidrig.

Die Schweiz hat derzeit (Stand: 15.06.2026) mit folgenden Ländern bilaterale Abkommen abgeschlossen:

Ägypten, China, Bolivien, Griechenland, Italien, Kolumbien, Mexiko, Peru, Türkei, Zypern, Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)

Eine Liste der bilateralen Abkommen findet sich auf der Homepage des Bundesamts für Kultur unter «FAQ - Häufig gestellte Fragen zur Anwendung des KGTG»:

www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer.html

(ii) Ausfuhr

Gewisse Kulturgüter im Eigentum des Bundes sind im Bundesverzeichnis eingetragen:

(www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/bundesverzeichnis.html).

Für diese Kulturgüter ist eine **definitive Ausfuhr aus der Schweiz verboten**. Für eine vorübergehende Ausfuhr braucht es eine Bewilligung vom BAK, welche den Zollbehörden vorzulegen ist.

Bei Einfuhr und Verbringung von Kulturgut aus der Schweiz in die EU sind zudem die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/880 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern zu beachten («**EU-Einfuhrverordnung**»),. Der Verordnungstext ist abrufbar unter nachfolgendem Link:

eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32019R0880

Die EU-Einfuhrverordnung kennt ein gestuftes Regelungssystem mit (i) Einfuhrverbot (ii) Einfuhrgenehmigung und (iii) Einfuhrgenehmigung, je nach dem Teil des Anhangs, in den sie eingestuft sind.

Münzen und gravierte Siegel, welche über 200 Jahre alt sind, werden in Teil C des Anhangs zur EU-Verordnung unter lit. e. aufgeführt. Übersteigt ihr Wert EUR 18'000 oder mehr pro Stück (Zollwert), sind sie einer Erklärung des Einführers i.S.v. Art. 5 EU-Verordnung unterstellt.

Für die Einfuhrgenehmigungs- und Erklärungsverfahren hat die EU-Kommission ein elektronisches System entwickelt. Die Nutzung dieses Systems – genannt ICG-System (Import of Cultural Goods) oder auch EKG-System (Einfuhr Kulturgüter) – ist seit dem 28. Juni 2025 verpflichtend geworden für:

- (i) Einreichen von Einfuhrlizenzanträgen;
- (ii) Übermittlung von Erklärungen des Einführers;
- (iii) Austausch und Speicherung von Informationen zwischen nationalen Behörden.

Weiterführende Informationen finden sich im «Faktenblatt EU Einfuhrverordnung 2019_880_D_20.08.2025», abrufbar auf der Homepage des BAK: www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/ein--durch--und-ausfuhr-von-kulturguetern.html

4. Zollanmeldung

Wer Kulturgüter ein-, durch- oder ausführt, hat in der Zollanmeldung kumulativ Folgendes anzugeben (Art. 4a KGTG i.V.m. Art. 25 KGTV; Hervorhebungen hinzugefügt):

- (i) **Objekttyp** des Kulturguts;
- (ii) Möglichst genaue Angaben zum **Herstellungsort** oder, wenn es sich um ein Ergebnis archäologischer oder paläontologischer Ausgrabungen oder Entdeckungen handelt, zum **Fundort** des Kulturguts;
- (iii) **Datierung** des Kulturguts;
- (iv) **Masse** des Kulturguts.

Handelt es sich um Sammelsendungen, so sind die Angaben grundsätzlich für **jedes einzelne Kulturgut** der Sammelsendung erforderlich.

Wer Kulturgüter einführt, hat in der Zollanmeldung anzugeben, ob die Ausfuhr des Kulturguts aus einem Vertragsstaat gemäss der Gesetzgebung dieses Staates einer Bewilligung unterliegt oder nicht. Falls ja, ist diese den Zollbehörden vorzulegen.

Wer Kulturgüter ausführt, hat in der Zollanmeldung durch Auswahl des entsprechenden Schlüssels anzugeben, ob das Objekt im **Bundesverzeichnis** oder einem **kantonalen Verzeichnis** eingetragen, ist (911), in den **Anhängen** zu einer bilateralen Vereinbarung aufgeführt ist (912) oder ein **anderes Kulturgut** ist (913).

Die Einlagerung von Kulturgütern in einem **Zolllager** (Zollfreilager oder offenes Zolllager OZL) gilt ebenfalls als Einfuhr im Sinne des KGTG (Art. 19 Abs. 3 KGTG) und erfolgt mit einer (Zoll-)Anmeldung für die Einlagerung. Zudem muss der/die LagerhalterIn für alle eingelagerten Kulturgüter eine Bestandesaufzeichnung führen (Art. 56 und 66 Zollgesetz, ZG, SR 631.0; Art. 182 ff. Zollverordnung, ZV, SR 631.01; Art. 47 und 48 ZV-BAZG, SR 631.013).